



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Entwurf

Stand: 17.02.2004

Gesetz zur Erhaltung der Wahlfreiheit zwischen konventionell, ökologisch oder agrotechnisch erzeugten Produkten – Agrotechnik-Vorsorgegesetz

vom

Der Bundestag hat auf Initiative des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, in Deutschland auf Dauer

1. das geordnete Nebeneinander von konventionellen, ökologischen und agrotechnischen landwirtschaftlichen Produktionssystemen zu gewährleisten, und
2. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen sowie der besonderen Agrarstrukturen den Landwirten die Wahl zwischen diesen Produktionssystemen und den Verbrauchern die Wahl von konventionell oder ökologisch erzeugten Produkten zu sichern, und
3. Mensch, Natur und Umwelt vor den Folgen einer absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen zu schützen, und
4. der Gefährdung des sozialen Friedens

Anmerkung: *Der Zweck des Gesetzes entspricht den Erwägungsgründen der Empfehlung der Kommission vom 23.07.2003. [„Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen“, ABl. L 189 S. 36 ff.] Durch den Zusatz „auf Dauer“ wird verdeutlicht, dass Bedingungen geschaffen werden müssen, die dauerhaft eine ungewollte Kontamination der Umwelt mit GVO ausschließen. Damit wird auf die Grundbedingung einer Koexistenz verwiesen. Von Koexistenz kann nur gesprochen werden, wenn es auch noch zu einem in unabsehbar ferner Zukunft liegenden Zeitpunkt möglich sein wird, gentechnikfreie Produkte anzubauen und zu konsumieren. Da GVO nicht nur landwirtschaftliche Produkte kontaminieren, sondern auch in die nicht landwirtschaftlich genutzte Umwelt gelangen, muss auch die Integrität dieser Umwelt geschützt werden um Koexistenz auf Dauer zu gewährleisten. Der Terminus „absichtliche Freisetzung“ entspricht der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 3 RiLi 2001/18/EG vom 12.03.2001.*

durch agrotechnische Produktionssysteme entgegenzuwirken,

5. weiterhin Bienenhaltung und die damit verbundene Pflanzenbestäubung in der Fläche zu ermöglichen.

§ 2 Nachbarschaft und Information

(1) Nachbar im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von der Freisetzung oder dem Inverkehrbringen betroffen ist. Betroffenheit ist gegeben, wenn ein Grundstück oder Bienenstand innerhalb des Abstandes nach Maßgabe der Anlage I liegt. Die Abstände bezeichnen Radien, die von jedem Punkt auf der Grenzlinie des Freisetzungsgrundstücks um das Grundstück gezogen werden.

Anmerkung: Die Abstände umschreiben nur die Betroffenheit und sind von den einzuhaltenden Schutzabständen zu unterscheiden.

(2) Der Inhaber einer Genehmigung zur Freisetzung oder zum Inverkehrbringen (Betreiber) hat die von der Freisetzung oder dem Inverkehrbringen betroffenen Gemeinden schriftlich, Nachbarn und Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung, über den Ort, den Zeitpunkt, und die Art des freizusetzenden GVO zu informieren. Die Vorschriften über die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten gelten entsprechend. Die Information muss spätestens sechs Monate vor Beginn der Freisetzung erfolgt sein.

Gemäß Art 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 5 RiLi 2001/18/EG vom 12.03.2001. bedarf die Freisetzung der Zulassung durch die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll. Außerdem ist gem. Art. 31 Abs. 3 RiLi 2001/18/EG vom 12.03.2001 der Ort der vorgenommenen Freisetzung in einem nationalen, öffentlichen Register festzuhalten. Durch die Regelung wird die Informationsverpflichtung der RiLi umgesetzt und um die Angabe des Zeitpunkts erweitert. Es wird dadurch sichergestellt, dass die von der Freisetzung Betroffenen vorab und inhaltlich informiert werden.

§ 3 Nicht koexistenzfähige GVO

(1) Die Freisetzung oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen der in Anlage II aufgeführten Arten ist derzeit mit den Zwecken dieses Gesetzes nicht vereinbar.

Anmerkung: Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis kann bei Raps eine Weiterverbreitung und ein Auskreuzen auf verwandte Arten nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich um ein häufiges Ereignis. Die Sonnenblume ist eine Bienenweidepflanze. Eine Einbringung von gentechnisch verändertem Pollen in den Honig kann nicht verhindert werden.

(2) Dies gilt nicht für den Anbau von GVO im geschlossenen System (Gewächshaus).

§ 4 Räumlicher Abstand

(1) Auf folgenden Grundstücken ist die Freisetzung von GVO unzulässig:

1. Grundstücke, die in nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder ausgewiesenen Gebieten liegen oder unter gesetzlichem Schutz stehen, (Biotope)

2. Grundstücke auf denen Saatgut, auch durch eigenen Nachbau, erzeugt wird,

3. Grundstücke, auf denen Öko-Landbau gemäß EG VO 2092/91 betrieben wird, oder die in Umstellung bewirtschaftet werden,

4. Grundstücke, die eine gentechnikfreie Zone bilden oder in einer solchen liegen, sowie

5. Grundstücke, auf denen sich Bienenstände befinden.

Anmerkung: *Koexistenz auf Dauer setzt die Möglichkeit der Erzeugung von Saatgut ohne GVO voraus. Entsprechend ist der Schutzabstand für Flächen auf denen Saatgut erzeugt wird, am größten und entspricht dem Abstand möglicher Betroffenheit. Besonders geschützt werden muss der ökologische Landbau, da nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 ohne GVO produziert werden muss.*

(2) Die Freisetzung von GVO auf Grundstücken, die innerhalb des Abstandes nach Maßgabe der Anlage III zu geschützten Grundstücken liegen, ist unzulässig. Die Abstände bezeichnen Radien, die von jedem Punkt auf der Grenzlinie des geschützten Grundstücks um das Grundstück gezogen werden.

(3) Auf Flächen, auf denen Saatgut erzeugt wird, dürfen abweichend von Abs. 2 GVO freigesetzt werden, wenn die Flächen der Erzeugung von gentechnisch verändertem Saatgut dienen.

§ 5 Zeitlicher Abstand

(1) Flächen, auf denen ein Anbau von GVO stattgefunden hat, dürfen nach Beendigung des Anbaus für die Dauer einer weiteren Vegetationsperiode nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Dauer einer weiteren Vegetationsperiode muss eine andere Frucht angebaut werden.

Anmerkung: *Die Vorschrift soll verhindern, dass es wegen des Durchwuchses zu einer Vermischung von GVO und genetisch nicht veränderten Produkten kommt.*

(2) Durchwuchs ist nach guter fachlicher

Praxis zu entfernen und zu vernichten.

§ 6 Betrieblicher Abstand

(1) Bei der Freisetzung von GVO ist eine Mantelsaat mit gentechnisch nicht veränderten Pflanzen derselben Sorte vorzusehen. Die Mantelsaat muss 15 % der Anbaufläche umfassen, mindestens jedoch die Anbaufläche mit einem Streifen in der Breite gemäß Anlage IV allseitig umschließen.

Anmerkung: *Das Erfordernis derselben Sorte soll bewirken, dass die Mantelsaat zur selben Zeit blüht und somit ihre Funktion als Pollenfalle erfüllen kann.*

(2) Bei der Freisetzung von GVO sind die nach dem Stand von guter fachlicher Praxis und von Wissenschaft und Technik jeweils erforderlichen Maßnahmen gegen die Übertragung von GVO auf andere Grundstücke zu ergreifen, mindestens jedoch die in Anlage V aufgeführten Maßnahmen.

(3) Zur guten fachlichen Praxis gehören insbesondere

Anmerkung: *Die Vorschrift entspricht weitgehend dem Wortlaut des § 16 c Abs. 3 des Entwurfes des BMVEL vom 16.01.2004.*

1. beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen Maßnahmen, um Einträge in andere Grundstücke bei Aussaat und Ernte zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen und in Wildpflanzen zu vermeiden;

2. bei der Haltung gentechnisch veränderter Tiere die Verhinderung des Entweichens aus dem zur Haltung vorgesehenen Bereich und des Eindringens anderer Tiere der gleichen Art in diesen Bereich;

3. bei der Lagerung von GVO die Verhinderung von Vermischungen und Vermengungen mit anderen Produkten - insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und Reinigung der mit den zur Lagerung der GVO verwendeten Lagerstätten und Behältnisse -;

4. bei der Beförderung von GVO die Verhinderung von Verlusten sowie Vermischungen und Vermengungen mit anderen Produkten insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten

(4) Maschinen, Geräte, Lagerstätten, Beförderungsmittel und Behältnisse dürfen, nachdem sie im agrotechnischen Produktionssystem eingesetzt worden sind, im konventionellen oder ökologischen Produktionssystem nur eingesetzt werden, wenn die Dekontaminierung durch ein Reinigungszertifikat nachgewiesen wird.

§ 7 Kennzeichnungspflichten

(1) Der Ort der Freisetzung ist für deren Dauer durch dort angebrachte Hinweise zu kennzeichnen.

(2) Maschinen und Geräte, Transportmittel und Lagerflächen, die mit GVO in Berührung gekommen sind, sind zu kennzeichnen.

Anmerkung: Die Bestimmung dient insbesondere der Vorbeugung von Verschleppungen von GVO. Ziel ist, das agrotechnische Produktionssystem vom konventionellen und ökologischen Produktionssystem zu trennen.

§ 8 Dokumentation und Kontrolle

(1) Ein Betreiber, der GVO freisetzt, hat die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2, 4 bis 7 zu dokumentieren. Die Dokumentation muss umfassen:

1. eine grundbuchmäßige Bezeichnung des betroffenen Grundstücks sowie der angrenzenden Grundstücke;
2. eine Beschreibung der Größe, Lage und Beschaffenheit des betroffenen Grundstücks;
3. Angaben über die Nutzung, das Ökosystem und das Vorhandensein kreuzbarer, wilder Arten oder Kulturpflanzen auf angrenzenden Grundstücken;
4. Angaben zur Identifizierung der freigesetzten GVO und über ihre besonderen Merkmale und Eigenschaften.

(2) Die Dokumentation ist vom Betreiber auch nach Beendigung der Freisetzung oder des Inverkehrbringens noch zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Auf Verlangen betroffener Nachbarn und Gemeinden sowie von anerkannten

Information der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Anlehnung an die Aarhus-Konvention

Naturschutzverbänden nach §§ 58 ff. BNatSchG hat der Betreiber diesen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

(4) Betroffene Nachbarn können ihre Anpflanzungen sowie ihre fertigen Produkte durch geeignete Probenahmen darauf untersuchen lassen, ob die Freisetzung der GVO durch den Betreiber zu gentechnischen Veränderungen geführt hat. Imker können ihre Honigernten untersuchen lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Mehrere Betreiber in der Nachbarschaft haften dem Nachbarn als Gesamtschuldner.

§ 9 Entschädigungspflicht

(1) Soweit durch einen Eintrag von GVO einem Nachbarn, der an der Freisetzung nicht mitgewirkt oder ihr zugestimmt hat, ein Schaden entsteht, ist er vom Betreiber zu entschädigen.

Anmerkung: *Der Relativsatz stellt klar, dass der betroffene Nachbar keine Pflicht zum Widerspruch hat; lediglich explizite Zustimmung schließt Ansprüche aus.*

(2) Die Pflicht zur Entschädigung umfasst den durch die Freisetzung an Grund und Boden sowie an Anpflanzungen, Kulturen sowie Tieren verursachten Schaden. Ein Schaden liegt auch vor, wenn Erzeugnisse des Nachbarn nicht mehr ohne Kennzeichnung verkauft oder zum vorgesehenen Zweck verwendet werden können oder wenn auch ohne Überschreitung der Schwellenwerte die Vermarktung erschwert ist.

Die Konkretisierung des Schadens dient der Klarstellung.

(3) Es wird vermutet, dass der Eintrag von GVO durch einen Betreiber verursacht worden ist, sofern die von ihm freigesetzten oder in Verkehr gebrachten GVO die gleichen gentechnischen Veränderungen aufweisen. Dieses gilt nicht, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass der Eintrag nicht durch seine GVO verursacht worden ist.

Die gesetzliche Vermutung, dass der Eintrag auf denjenigen Nachbarn zurückzuführen ist, der GVO freigesetzt oder in Verkehr gebracht hat, soll die Rechtsverfolgung erleichtern und Streit um die Kausalität vermeiden.

(4) Sind für denselben Schaden mehrere Betreiber zur Entschädigung des Nachbarn verpflichtet, so haften sie diesem als Gesamtschuldner.

(5) Eine Haftung des Bienenhalters für Schäden durch den Eintrag von GVO durch Bienen ist ausgeschlossen.

(6) Eine Haftung des Betreibers auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Klagerechte

(1) Ein von einer unzulässigen Freisetzung betroffener Nachbar kann vom Betreiber die Unterlassung der Freisetzung verlangen.

Anmerkung: Dort, wo die Freisetzung wegen Unterschreitung des Koexistenzabstandes gemäß §. 4 unzulässig ist, wird die Rechtsstellung der Nachbarn dadurch verstärkt, dass sie eigene Abwehrrechte erhalten.

(2) Die §§ 2 bis 7 dienen auch dem Schutz privater Dritter.

Mit dieser Bestimmung wird zum einen klargestellt, dass die Vorschriften der §§ 2 bis 7 drittschützend sind. Außerdem wird ein eigener Anspruch des Nachbarn begründet.

(3) Ein betroffener Nachbar kann vom Betreiber die Einhaltung dieser Bestimmungen verlangen.

(4) Kommt es zu einem Eintrag von GVO auf einem geschützten Grundstück, kann auch Beseitigung verlangt werden. Kann der Eintrag auf mehrere Betreiber zurückzuführen sein, so haften sie als Gesamtschuldner.

Durch die gesamtschuldnerische Haftung der Betreiber wird Beweisschwierigkeiten des Geschädigten vorgebeugt. Der Beseitigungsanspruch soll insbesondere die Koexistenz auf Dauer gewährleisten, da ein Eintrag möglicherweise erst nach mehreren Jahren entdeckt wird.

(5) Naturschutzverbände gem. § 58 ff. BNatSchG und Gemeinden, auf deren Hoheitsgebiet GVO freigesetzt werden, sind auch ohne Verletzung eigener Rechte befugt, die in diesem Gesetz geregelten Ansprüche geltend zu machen.

Abs. 5 erweitert den naturschutzrechtlichen Rechtsbehelf auf den Bereich des Gentechnikrechts und greift insoweit die Vorgaben der Aarhus-Konvention auf. Außerdem wird den Gemeinden ein entsprechendes Recht eingeräumt.

§ 11 Strafbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 2 die Nachbarn, die betroffene Gemeinde oder die Öffentlichkeit nicht informiert.
2. GVO entgegen den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 freisetzt oder in Verkehr bringt.
3. entgegen § 7 bzw. § 8 Abs. 1 - 2 seine

Kennzeichnungs- und Dokumentationspflicht nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten und Verordnungsermächtigung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Durch Verordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird die Bundesregierung ermächtigt, die in den Anlagen I – V getroffenen Bestimmungen zu ergänzen, insbesondere für weitere GVO die Nichtkoexistenzfähigkeit festzustellen, zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzusehen oder Abstandsregelungen zu treffen.

Anlage I zu § 2, Nachbarschaft und Information

Freizusetzender oder Inverkehrzubringender GVO	Abstand zur landwirtschaftlichen Nutzung	Abstand zu Bienenständen	Abstand zum Biotop
Mais	2.000 m	7.000 m	2.000 m
Kartoffel	300 m	4.000 m	300 m
Rübe	2.000 m	7.000 m	2.000 m
Weizen	1.500 m	7.000 m	1.500 m

Anlage II zu § 3, Nicht koexistenzfähige GVO

Nicht koexistenzfähige GVO
Raps

Sonnenblume

Anlage III zu § 4, Räumlicher Abstand zu schützenswerten Grundstücken

Freizusetzender oder Inverkehrzubringender GVO	Abstand zum Biotop	Abstand zur Saatguterzeugung	Abstand zum Ökolandbau und gentechnikfreien Zonen	Abstand zu Bienenständen
Mais	500 m	2.000 m	650 m	5.000 m
Kartoffel	150 m	300 m	200 m	5.000 m
Rübe	150 m	2.000 m	200 m	5.000 m
Weizen	500 m	1.500 m	650 m	5.000 m

Anlage IV zu § 6 Abs. 1, Betrieblicher Abstand

Freizusetzender oder Inverkehrzubringender GVO	Breite der Mantelsaat
Mais	10 m
Kartoffel	10 m
Rübe	keine
Weizen	10 m

Anlage V zu § 6 Abs. 2, Sonstige Schutzmaßnahmen

Freizusetzender oder Inverkehrzubringender GVO	zusätzlich erforderliche Maßnahmen
Mais	Abstimmung mit angrenzenden Nachbarn über Blühzeitpunkt
Kartoffel	keine
Rübe	Schosser entfernen
Weizen	Abstimmung mit angrenzenden Nachbarn über Blühzeitpunkt